

# Ehevertrag Nr. 347: Hessen-Darmstadt - Sachsen-Gotha

- **Datum der Vertragsschließung:** 1666-12-05
- **Ort der Vertragsschließung:** Friedenstein

## Bräutigam

- **Name:** Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [101248571](#)
- **Geburtsjahr:** 1630
- **Sterbejahr:** 1678
- **Dynastie:** Hessen (Darmstadt)
- **Konfession:** lutherisch

## Braut

- **Name:** Elisabeth Dorothea von Sachsen-Gotha
- **GND:** [101508298](#)
- **Geburtsjahr:** 1640
- **Sterbejahr:** 1709
- **Dynastie:** Wettin (Ernestiner)
- **Konfession:** lutherisch

## Akteure des Bräutigams

- **Name:** selbst
- **GND:** [101248571](#)
- **Dynastie:** Hessen (Darmstadt)
- **Verhältnis:** selbst

## Akteure der Braut

- **Name:** Ernst I. von Sachsen-Gotha-Altenburg
- **GND:** [118530887](#)
- **Dynastie:** Wettin (Ernestiner)
- **Verhältnis:** Vater

# Hessen-Darmstadt

1666-12-05

## Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Zustimmung der Mutter der Braut zur Ehe; Zustimmung der Mutter des Bräutigams zur Ehe; Nennung der Heiratspartner

- 1 – Versprechen der Seite des Bräutigams zur Heirat; Zusicherung der lutherischen Religionsausübung der Braut, die der Bräutigam selbst angehört
- 2 – Gemeinsame Kinder sollen ebenfalls in der lutherischen Religion erzogen werden
- 3 – Gleichstellung der Söhne und Töchter dieser hier verhandelten zweiten Ehe mit den Kindern des Bräutigams aus erster Ehe in der Versorgung; Primogenitur ist ausgenommen; den Hausverträgen gemäß
- 4 – Mitgift in Höhe von 20000 Gulden; Bezahlung geregelt
- 5 – Ausstattung der Braut im Wert von 6000 Gulden durch den Vater der Braut
- 6 – Morgengabe geregelt: 2000 Gulden
- 7 – Rückfall der Morgengabe an Hessen, falls keine Kinder vorhanden wären und die Braut die Morgengabe nicht testamentarisch vermacht hätte; im Fall eines Testaments ist eine Auslöse möglich
- 8 – Handgeld in Höhe von 400 Gulden; Handgeld fällt mit Erreichen des Witwenstandes weg
- 9 – Widerlage in Höhe von 20000 Gulden; Anlage von Mitgift, Morgengabe Widerlage auf dem Amt Butzbach; Leibgedinge in Höhe von 4000 Gulden
- 10 – Ersatz für das Leibgedinge, falls die Ämter für die Summe von 4000 Gulden nicht ausreichen sollten
- 11 – Reservata des Gatten im Wittum
- 12 – Witwe behält im Wittum das Recht kirchliche Kirchen- und Schuldiener bestellen dürfen, soweit diese lutherisch sind; das Amt des Superintendenten ist davon ausgeschlossen
- 13 – Lieferung von Wildbret für das Wittum geregelt
- 14 – Einkünfte aus dem Wittum gelten ab Tod des Gemahles und dann das gesamte Leben der Braut
- 15 – Schutz des Wittums garantiert
- 16 – Der Witwe soll es nicht an Aufwartung durch den Adel ermangeln
- 17 – Nach Tod des Bräutigams darf die Braut einen Monat lang am Hof auf Kosten der Erben verweilen, bevor sie das Wittum bezieht
- 18 – Lieferung des Eigentums der Braut auf das Wittum
- 19 – Fehlendes Leibgedinge soll aus der Rentkammer ausgeglichen werden
- 20 – Herrichtung des Wittwensitzes vor Einzug geregelt
- 21 – Verbleib des Inventars bei Tod der Witwe geregelt
- 22 – Bauerhaltungspflichten für das Wittum spezifiziert
- 23 – Ausstattung des Wittwensitzes mit Naturalien bei Einzug geregelt
- 24 – Bauliche Veränderung durch die Witwe gestattet
- 25 – Entlastung des Wittums von Schulden

26 – Braut soll sich mit dem Wittum zufriedengeben und keine weiteren Forderungen in diese Richtung haben; sollte der Gemahl sich entschließen, ihr im Nachhinein doch mehr zu verschreiben, soll dies Anwendung finden

27 – Erbverzicht der Braut

28 – Erbverzicht betrifft nicht private Erbschaften durch Testament

29 – Rückfall der Mitgift bei keinen gemeinsamen Kindern; Nießbrauch des Gatten an Mitgift sein Leben lang

30 – Absicherung der Rückzahlung der Mitgift durch Pfand

31 – Witwe soll ihr Wittum ein Leben lang genießen dürfen, egal ob gemeinsame Kinder vorhanden sind oder nicht

32 – Wiederverheiratung der Braut geregelt: Auslöse des Wittums möglich

33 – Widerlage darf über die Wiederverheiratung hinaus mit 2000 Gulden von der Braut weiterhin genutzt werden

34 – Morgengabe wird über die Wiederverheiratung hinaus gezahlt

35 – Kinder aus einer weiteren Ehe sind am Erbe der Braut gleich erbberechtigt, außer die Braut hätte dies anderes verordnet

36 – Verstirbt einer der beiden Heiratspartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der Geldleistungen müssen diese dennoch vollzogen werden; Nichtigkeit des Vertrags bei Tod einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager

38 – Versprechen, sich an den Vertrag zu halten; Vertrag in zwei Ausführungen; Datum; Unterschriften; Siegel

### **Konfessionelle Regelungen**

1 – Versprechen der Seite des Bräutigams zur Heirat; Zusicherung der lutherischen Religionsausübung der Braut, die der Bräutigam selbst angehört

2 – Gemeinsame Kinder sollen ebenfalls in der lutherischen Religion erzogen werden

12 – Witwe behält im Wittum das Recht kirchliche Kirchen- und Schuldiener bestellen dürfen, soweit diese lutherisch sind;

### **Erbrechtliche Regelungen**

7 – Rückfall der Morgengabe an Hessen, falls keine Kinder vorhanden wären und die Braut die Morgengabe nicht testamentarisch vermacht hätte; im Fall eines Testaments ist eine Auslöse möglich

27 – Erbverzicht der Braut

28 – Erbverzicht betrifft nicht private Erbschaften durch Testament

29 – Rückfall der Mitgift bei keinen gemeinsamen Kindern; Nießbrauch des Gatten an Mitgift sein Leben lang

35 – Kinder aus einer weiteren Ehe sind am Erbe der Braut gleich erbberechtigt, außer die Braut hätte dies anderes verordnet

### **Nachweise**

- **Archivexemplar:** HStAD, B 1, 426
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar:** <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action?archivalDescriptionId=2389125>

## Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 347. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/347.html>.

```
@misc{Herzog.2024,  
  author = {Herzog, Richard},  
  year = {2024},  
  title = {Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit: Vertrag Nr. 347},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/347.html}  
}
```